

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 110-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.328

Eingereicht am: 01.06.2017

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Gasser, Bévilard) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 08.06.2017

RRB-Nr.: 1231/2017 vom 15. November 2017
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Einige Eltern brauchen dringendst Hilfe!

Der Regierungsrat wird beauftragt, geeignete Änderungen vorzulegen, damit die Verantwortung zur Platzierung eines Kinds, das nicht in Regelklassen oder besonderen Klassen geschult werden kann, den Schulinspektoraten übertragen wird.

Begründung:

Gemäss Artikel 18 VSG müssen Kinder, die nicht in Regelklassen oder besonderen Klassen geschult werden können, heute in Sonderschulen oder Heimen geschult werden oder erhalten auf andere Weise Pflege, Erziehung, Förderung und angemessene Ausbildung. Das regionale Schulinspektorat bewilligt eine anderweitige Schulung oder Förderung nach Anhören aller Betroffenen sowie auf Grund eines begründeten Antrags einer kantonalen Erziehungsberatungsstelle, gegebenenfalls des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes.

Mit anderen Worten: Das Schulinspektorat entscheidet, dass das Kind aus der Regelklasse genommen werden kann. Die Problematik dieser Bestimmung ist aber, dass es dann an den Eltern ist, eine geeignete Schule für ihr Kind zu suchen. Sie sind es also, die die mühsamen Schritte unternehmen müssen, um einen Platz zu finden. Weiter steht in Artikel 18 VSG: «Die Schulkommission wacht darüber, dass die Eltern des Kindes innert nützlicher Frist das Nötige anordnen. Sind diese säumig, benachrichtigt sie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.»

Wenn es nun aber in den Fachinstitutionen keine verfügbaren Plätze gibt, sind die Eltern oft völlig auf sich gestellt. Dies kommt im Berner Jura, aber auch im deutschsprachigen Kantonsteil, leider häufig vor, weil es an Platzierungsmöglichkeiten fehlt. Genau bei diesem Aspekt muss man die Praxis ändern und den Eltern helfen. Da es bereits das regionale Schulinspektorat ist, das die Massnahme bestimmt, wäre es sehr viel einfacher, und für die Eltern vor allem eine grosse Erleichterung, wenn es auch die nötigen Schritte im Hinblick auf eine Platzierung unternähme. Damit könnte die Suche «zentralisiert» werden, womit verhindert würde, dass Kinder auf mehreren Wartelisten stehen. Die betroffenen Eltern würden entlastet und ihnen würde eine grosse Verantwortung genommen, für die sie nicht unbedingt die nötigen Kenntnisse mitbringen.

Ich weiss, dass in den betroffenen Direktionen (ERZ und GEF) derzeit eine Praxisänderung geprüft wird. Leider wird es mehrere Jahre dauern, bis dieses Projekt konkret wird. Es scheint mir daher sinnvoll, diese Praxisänderung unverzüglich vorzunehmen – zum Wohl der betroffenen Kinder und ihrer Eltern. Im 21. Jahrhundert kann es nicht sein, dass Kinder zu Hause bleiben müssen, weil es für sie keine Platzierungsmöglichkeiten gibt.

Begründung der Dringlichkeit: Mit dieser Änderung könnten alle bernischen Familien entlastet werden, die insbesondere im Berner Jura mit dem gravierenden Mangel an Platzierungsmöglichkeiten konfrontiert sind.

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär fordert, dass geeignete Änderungen vorgelegt werden, damit den Schulinspektoren der Regelschulen die Aufgabe übertragen werden kann, Platzierungen von Kindern in Sonderschulen vorzunehmen. Er begründet dies mit den fehlenden Platzierungsmöglichkeiten.

Dem Regierungsrat sind die Schwierigkeiten bekannt, denen Eltern begegnen, wenn ihr Kind im Rahmen von Art. 18 des Volksschulgesetzes (VSG) einer anderweitigen Schulung zugewiesen wird. Die vielfach von privaten Institutionen getragenen Sonderschulen sind grundsätzlich nicht verpflichtet, Kinder aufzunehmen. Dennoch ist es einem überwiegenden Teil der Eltern möglich, einen passenden Platz für ihr Kind zu finden. In den wenigen anderen Fällen scheitert eine Aufnahme am möglichen Platzangebot oder am Umfang des Betreuungs- und Förderungsbedarfs des Kindes, dem nur in wenigen Institutionen entsprochen werden kann.

Obwohl von Gesetzes wegen nicht dazu verpflichtet, unterstützt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion Eltern, die keinen Sonderschulplatz für ihr Kind finden können, bei der Schulplatzsuche. Dabei handelt es sich mehrheitlich um Schülerinnen und Schüler mit ausgewiesenem Sonderschulbedarf, die komplexe Erscheinungsbilder aufweisen. Dies sind beispielsweise Kinder mit einer körperlichen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung oder Kinder, die intellektuell beeinträchtigt und stark verhaltensauffällig sind. Deren Förderung und Betreuung verlangt nach einem besonderen Setting wie Einzelunterricht oder Kleingruppen-Unterricht, damit zumindest in einer ersten Phase überhaupt mit den Schülerinnen und Schülern gearbeitet werden kann. Die Realisierung eines solchen Betreuungsrahmens erfordert nebst der Bereitstellung von (zusätzlichen) personellen Ressourcen und der Sicherstellung der Infrastruktur seitens der Institution auch die Übernahme der (Mehr-)Kosten durch die GEF. Zudem ist die Aufgabe mit einem beträchtlichen Koordinationsaufwand verbunden. Dieser Aufwand wird bis Ende Oktober 2017 zusätzlich zu GEF-eigenen Ressourcen auch noch durch eine externe Fachperson geleistet. Mit der Schaffung einer kleinen Anzahl Plätze in mehreren bestehenden heilpädagogischen Institutionen konnten mittlerweile mehrere Dutzend Kinder mit ausserordentlichem Betreuungs- und

Förderungsbedarf platziert werden. So hat sich dieser Lösungsansatz bis anhin als sinnvoll und zielführend erwiesen.

Zusätzlich zu der erwähnten Unterstützung von betroffenen Eltern und Beiständen bei der Suche nach einem geeigneten Sonderschulplatz wurden mit Beginn des Schuljahres 2016/17 in der Umgebung Bern, in Tavannes und in Lyss je zwei und in Gstaad eine Sonderklasse zusätzlich eröffnet. In der Nathalie Stiftung in Gümligen wurde eine Intensivklasse und im Zentrum für Heil- und Sozialpädagogik in Köniz eine Basisstufe neu geschaffen. Des Weiteren konnten durch die Erhöhung des Personaletats an den Sonderschulen in Langenthal, in Burgdorf und in Interlaken zusätzliche Kinder aufgenommen werden. Zu Beginn dieses Schuljahres wurde vom Zentrum für Hören und Sprechen in Münchenbuchsee eine weitere Sprachheilstufe sowie von der Salome Brunner Stiftung in Biel zwei französischsprachige Klassen eröffnet. Auch in naher Zukunft werden weitere Plätze geschaffen: Auf Beginn des nächsten Schuljahres folgen zwei zusätzliche Sprachheilstufen im Raum Emmental und an der Blindenschule Zollikofen werden für zehn Schülerinnen und Schüler neue schulische Angebote eingerichtet. Weiter wird in Zusammenarbeit mit der Wohnschule Dentenberg in Worb auf Anfang 2018 eine Schuloase ins Leben gerufen.

So wurde das Angebot in Sonderschulen für Kinder und Jugendliche mit komplexen Schwierigkeiten, deren Beschulung momentan einen ausserordentlichen Aufwand erfordert, um 45 Plätze erhöht und weitere 48 Plätze konnten durch zusätzliche Klassen geschaffen werden. Insgesamt wurden demnach 93 neue Plätze in Sonderschulen geschaffen.

Die GEF unterstützt bis zur Umsetzung der «Strategie Sonderschulung» weiterhin die betroffenen Eltern und Beistände bei der Suche nach einem geeigneten Platz in einer Sonderschule. Sie wird wenn nötig die aktuelle Praxis anpassen.

Im Rahmen des Projekts «Strategie Sonderschulung» der Erziehungsdirektion und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist vorgesehen, dass die Abklärung des Bedarfs an Sonderschulbildung durch ein standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) der Erziehungsberatung erfolgt. Zudem wird im Rahmen des Verfahrens der Schulungsort unter Einbezug der Betroffenen (Kinder, Eltern, Schule) festgelegt. Danach soll die Zuweisung durch das, für die Sonderschulbildung zuständige Amt der ERZ verfügt werden. Dies ist derzeit von der GEF und ERZ für den «Bericht Sonderpädagogik» des Regierungsrates vorgesehen, welcher in der Märzsession 2018 dem Grossen Rat vorgelegt wird. Die Umsetzung der «Strategie Sonderschulung» erfolgt im Rahmen einer Änderung des VSG im Jahre 2020. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, das Anliegen des Motionärs zu prüfen.

In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat die Annahme als Postulat.

Verteiler

- Grosser Rat